



Satzung

des Fördervereins der Silverbergschule-städt. kath. Grundschule in Haltern

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Silverbergschule e.V. Er hat seinen Sitz in Haltern.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige und gesellige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.

Er will:

- das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Eltern, Freunden und Mitarbeitern der Schule erhalten und fördern;
- soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern;
- die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- durch Tod
- durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Förderverein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen.

§ 7 Beiträge und Spenden

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung eingezahlter Spenden und Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in der Gründungsversammlung beschlossen, unterliegt aber im übrigen der jeweiligen Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, der auch gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem jeweiligen Leiter der Silberbergschule – städt. kath. Grundschule – Haltern, dem Kassierer und 2 Beisitzern und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. deren Vertretern.

Der engere Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Kassierer muss aus den Kreisen der Elternschaft, der Geschäftsführer soll aus dem Lehrerkollegium gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, um den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen, sowie die Vorstandsmitglieder zu wählen.

Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder spätestens 5 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand selbst oder auf Antrag von mind. 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Alle Versammlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Verhinderung des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind aus dem Kreise der Versammlung nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß zu verwenden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck in einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Silverbergschule mit der Auflage verbunden, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Bildung und Erziehung von Schülern zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Rechnungsprüfer. Diese haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu überprüfen und der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Januar 2002 in Kraft.

45721 Haltern, 24. Januar 2002

Vorstehend bezeichneter Verein ist heute in das Vereinsregister unter

Nr.

eingetragen.

(Schulte)

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts